

Konzept zum Umgang mit Schulversäumnissen

1. Situationsbeschreibung

An der Grundschule Bienenbüttel bleiben wenige Kinder unentschuldig dem Unterricht fern. Die Anzahl der unentschuldigten Fehltag könnte noch kleiner sein, da es oft an der Nachlässigkeit der Eltern liegt, dass die erforderlichen Entschuldigungen nicht vorgelegt werden.

Fälle von **Schulverweigerung** wurden in den vergangenen drei Schuljahren nicht registriert.

Kinder aus Familien, die als Asylanten der Gemeinde zugeteilt werden, besuchen die Schule teils unregelmäßig.

2. Rechtsgrundlage und Zuständigkeiten

Die Einhaltung der Schulpflicht ist im Niedersächsischen Schulgesetz geregelt, hier insbesondere im § 58:

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

Dieser Paragraph ist in Verbindung mit dem Erlass *Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule (Erl. d. MK vom 29.08.1995)* Grundlage unseres Handelns.

Zunächst ist die Klassenlehrerin/ der Klassenlehrer verantwortlich für die Einhaltung der Schulpflicht. Sie/Er hat Kontakt mit dem Elternhaus zu halten und hat die Schulleitung von auffälligen Fehlzeiten zu unterrichten. Gemeinsam wird das weitere Vorgehen abgestimmt.

Die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern bis zu drei Tagen erfolgt über die KlassenlehrerInnen. Über längere Beurlaubungen und solche an den Ferienrandtagen entscheidet nach Erlass die Schulleitung.

3. Maßnahmen

- Das Fernbleiben eines Kindes vom Unterricht wird in der Regel von den Eltern oder anderen Sorgeberechtigten noch am selben, aber spätestens am dritten Tag der Schule gemeldet. Um die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg gewährleisten zu können, bittet die Schule um sofortige Meldung. Dies gilt besonders für die ersten Schulbesuchsjahre. Die Meldung kann schriftlich, telefonisch, per FAX oder per Email über das Sekretariat (ab 7.15 Uhr) oder über die KlassenlehrerInnen erfolgen.
- Bleibt ein Kind länger als drei Tage ohne Mitteilung dem Unterricht fern, so muss die Klassenlehrerin/ der Klassenlehrer das Gespräch mit der Familie suchen und den Grund des Fehlens erfragen.

- Häufen sich Fehltage, die durch die Eltern mit Krankheit entschuldigt werden und bestehen Zweifel an dieser Darstellung, so wird in Absprache mit der Klassenlehrerin/ dem Klassenlehrer über die Schulleitung von der Familie die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt.
- Bei langen krankheitsbedingten Fehlzeiten kann unter Berücksichtigung der Unterrichtsversorgung der Schule Hausunterricht durchgeführt werden.
- Bei Kindern mit Migrationshintergrund wird der persönliche Kontakt gesucht und ggf. der Jugendmigrationsdienst des Landkreises Uelzen eingeschaltet. Frau Helms CJD Göddenstedt 0581/9077681(Stand 08.2013)
- Bei Verdacht auf **Schulschwänzen** müssen die Hintergründe erforscht werden, um massiver Schulverweigerung vorzubeugen. Hier muss die Klassenlehrerin/ der Klassenlehrer das Gespräch mit dem Kind und den Eltern suchen. Auch die Beratungslehrerin und die Schulleitung sollten einbezogen werden. Das weitere Vorgehen wird im Einzelfall festgelegt.
 - Meldung der Fehlzeiten an die Gemeinde Bienenbüttel; ggf. an das Schulamt des Landkreises Uelzen
 - Einbeziehung des UEBUS
 - Einbeziehung weiterer Beratungsinstitutionen (Erziehungsberatung, Kinderschutzbund, Familienbildungsstätte, ...)
 - Einbeziehung des Jugendamtes des Landkreises Uelzen

4. Evaluation

Aus täglichen Listen der entschuldigten Kinder und aus den Zeugnissen ist ein Überblick über die unentschuldigte Fehltage für alle Schülerinnen und Schüler zu ermitteln. Jährlich einmal sind die Werte Gegenstand einer Dienstbesprechung. Dieses Konzept muss gegebenenfalls fortentwickelt werden.